

24.11.98

EU - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Vertretung und die Festlegung von Standpunkten der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion

KOM(98) 637 endg.; Ratsdok. 12815/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 24. November 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 10. November 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Europäische Zentralbank wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 861/96 = AE-Nr. 963649.

Begründung

Die Einführung des Euro ist ein prägendes Ereignis für das internationale Währungs- und Finanzsystem. Mit dem Euro verfügt die Europäische Gemeinschaft über eine monetäre Präsenz, die ihrem Gewicht in Weltwirtschaft und Welthandel entspricht. Um diese neue Gegebenheit voll nutzen zu können, muß die Gemeinschaft mit einer Stimme sprechen, wenn in den verschiedenen internationalen Organisationen und Gremien Fragen besprochen und entschieden werden, die die WWU betreffen könnten. Dies ist nicht nur für die Gemeinschaft, sondern auch für ihre internationalen Partner von größter Bedeutung.

Der vorgeschlagene Ratsbeschluß sieht vor, daß die Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene in Fällen, in denen Wirtschafts- und Währungsfragen erörtert werden, durch den Rat zusammen mit der Kommission und durch die EZB ausgeübt wird. Dies entspricht der Tatsache, daß Wirtschafts-, Währungs- und Wechselkurspolitik eng miteinander verknüpft sind und häufig auch zusammen diskutiert werden. Da Rat, Kommission und EZB in diesen Politikbereichen über besondere Zuständigkeiten auf Gemeinschaftsebene verfügen, sollte jedes dieser Gemeinschaftsorgane an der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene in ausgewogener Weise beteiligt sein.

* * *

Von Beginn der dritten Stufe der WWU an (1. Januar 1999) ist die Geld- und Wechselkurspolitik in bezug auf den Euro ausschließlich Sache der Gemeinschaft¹. Seit Beginn von Stufe 2 haben die Mitgliedstaaten außerdem ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu betrachten und sie im Rat zu koordinieren². Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 1999 rechtlich verpflichtet, übermäßige Defizite zu vermeiden, und könnten gegebenenfalls Sanktionen gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt unterliegen³.

Diese Änderungen werden Auswirkungen auf die Festlegung von Standpunkten und die Vertretung auf internationaler Ebene haben, und zwar sowohl hinsichtlich der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern als auch in internationalen Gremien. Artikel 109 Absatz 4 EG-Vertrag regelt, nach welchem Verfahren der Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, festgelegt sowie über ihre Vertretung - unter Einhaltung der in den Artikeln 103 und 105 vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung - entschieden wird. In die Vertretung der Gemeinschaft muß

¹ Artikel 3 a Absatz 2 EG-Vertrag.

² Artikel 103 Absatz 1 EG-Vertrag. Vgl. auch Artikel 3 a Absatz 1, der vorsieht, daß Mitgliedstaaten und Gemeinschaft eine Wirtschaftspolitik zu führen haben, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.

³ Ratsverordnungen (EG) 1466/97 und 1467/97 vom 7. Juli 1997; Entschließung des Europäischen Rates über Wachstum und Beschäftigung (Amsterdam, 16. Juni 1997) und über den Stabilitäts- und Wachstumspakt (Amsterdam, 17. Juni 1997).

daher sowohl der währungspolitische als auch der wirtschaftspolitische Pol der WWU miteinbezogen werden.

(Zu Artikel 1)

In Artikel 1 wird der allgemeine Grundsatz niedergelegt, der für die Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion (Titel VI des dritten Teiles des EG-Vertrages) gilt. Danach wird die Gemeinschaft durch den Rat zusammen mit der Kommission und durch die Europäische Zentralbank (EZB) vertreten.

Daß bei der Vertretung der Gemeinschaft in Belangen des Artikels 109 Absatz 4 EG-Vertrag Rat, EZB und Kommission beteiligt werden, ergibt sich aus vielen Gründen.

Auf ihrer Tagung im Dezember 1997 in Luxemburg kamen die Staats- und Regierungschefs überein, daß der Rat und die EZB ihre Aufgaben bei der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene wirksam und unter Beachtung der im Vertrag vorgesehenen Kompetenzverteilung erfüllen werden. Außerdem führten sie aus, daß die Kommission an der Vertretung nach außen in dem Umfang beteiligt wird, der notwendig ist, damit sie die ihr nach dem EG-Vertrag obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann.

Der Rat hat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB einstimmig über die Vertretung der Gemeinschaft zu befinden. Diese Vertretung hat unter Einhaltung der in den Artikeln 103 und 105 vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung zu geschehen. Der Verweis auf Artikel 105 bedeutet, daß die EZB zu beteiligen ist, wenn geldpolitische Fragen und Devisengeschäfte auf internationaler Ebene erörtert werden. Die Verweis auf Artikel 103 bedeutet, daß die Vertretung bei der Erörterung wirtschaftspolitischer Fragen der Verpflichtung der Mitgliedstaaten entsprechen muß, ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu betrachten und sie im Rat zu koordinieren. Im Zuge der Koordinierung und Überwachung im Sinne des Artikels 103 Absätze 2 und folgende haben Rat und Kommission eine aktive Rolle zu spielen, indem sie die Grundzüge der Wirtschaftspolitik ausarbeiten und beschließen und deren Umsetzung beobachten. Außerdem überwachen Rat und Kommission die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene im Sinne von Artikel 104 Absatz c.

Daß Rat, Kommission und EZB an der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene beteiligt sein müssen, folgt auch aus Artikel 109 Absätze 1 und 2, wonach Kommission und EZB das Initiativrecht besitzen bei der Konzipierung förmlicher Vereinbarungen, die der Rat über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Drittlandswährungen trifft, und allgemeiner Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Drittlandswährungen, die der Rat aufstellen kann. Darüber hinaus ist die Kommission generell verpflichtet, für die Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft zu sorgen. Dies folgt nicht nur unmittelbar aus Artikel C des Vertrages

über die Europäische Union⁴, wonach die Kommission diese Aufgabe zusammen mit dem Rat auszuüben hat, sondern auch aus dem Umstand, daß Artikel 109 nur auf Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt (Artikel 109 k Absatz 3), Anwendung findet. Standpunkte, die der Rat gemäß Artikel 109 festlegt, können aber u. a. über die Wirkungsweise des WKM II Rückwirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten haben. Die Kommission hat eine Rolle zu spielen, wenn es darum geht, Kohärenz zwischen den Interessen beider Gruppen von Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Außerdem muß die Kommission deswegen uneingeschränkt an der Vertretung auf internationaler Ebene beteiligt sein, weil sie in der Lage sein muß, Vorschläge für Beschlüsse des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zu Fragen von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion vorzubereiten.

Im Zusammenhang mit Artikel 109 Absatz 4 ist der Ausdruck "internationale Ebene" so zu verstehen, daß er sich sowohl auf Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (dies betrifft u.a. Besuche) als auch auf Verhandlungen in internationalen Organisationen und auf informelle Gremien (sowie die entsprechenden Vorbereitungssitzungen) bezieht.

(Zu Artikel 2)

Artikel 2 regelt, wie der Rat an der Vertretung auf internationaler Ebene beteiligt ist. Die Mitgliedstaaten haben anerkannt, daß diese Beteiligung des Rates entsprechend der Praxis in der „Euro-11“-Gruppe von einem Mitgliedstaat wahrgenommen werden sollte, dessen Währung der Euro ist. Hat ein Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, den Ratsvorsitz inne, würde die Beteiligung des Rates an der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene von dem Mitgliedstaat wahrgenommen, der als nächster den Ratsvorsitz innehat und dessen Währung der Euro ist.

Wie die Beteiligung der beiden anderen Organe der Gemeinschaft - Kommission und EZB - an der internationalen Vertretung der Gemeinschaft ausgeübt wird, würde das betreffende Organ gemäß seiner Satzung entscheiden.

(Zu Artikel 3)

Nach Artikel 3 haben die Mitgliedstaaten und Organe der Gemeinschaft, die bereits an internationalen Gremien teilnehmen, alles Erforderliche zu unternehmen, damit die Gemeinschaft nach Massgabe der Artikel 1 und 2 vertreten wird.

Im Falle der Finanz-G-7 und entsprechender Vorbereitungssitzungen haben die in diesem Gremium vertretenen Mitgliedstaaten mit den anderen G-7-Partnerländern zu gewährleisten, daß diesem Erfordernis entsprochen wird. Aufgrund des Artikels haben

⁴ Artikel C des EU-Vertrages:

"Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und Kontinuität der Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele unter gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherstellt. Die Union achtet insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Der Rat und die Kommission sind für diese Kohärenz verantwortlich. Sie stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Durchführung der betreffenden Politiken sicher."

diese Mitgliedstaaten gegebenenfalls weitere Schritte zu unternehmen, damit die Vertretung der Gemeinschaft nach Massgabe der Artikel 1 und 2 sichergestellt wird, und Rat und Kommission darüber zu berichten. Ein gleichartiges Mandat wird für Treffen der G-10-Finanzminister und Vorbereitungssitzungen erteilt, bei denen die Kommission bereits eine Beobachterrolle innehat.

Bei bestimmten OECD-Sitzungen, auf denen Wirtschafts- und Finanzfragen zur Sprache kommen, d.h. im Wirtschaftspolitischen Ausschuß und seinen Arbeitsgruppen, hat die Kommission, die die Gemeinschaft aufgrund des Protokolls Nr. 1 zur OECD-Konvention als an allen Arbeiten mitwirkender Teilnehmer (aber nicht als Mitglied) vertritt, die EZB sowie, wenn er nicht bereits an diesen Sitzungen teilnimmt, den Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 in die Vertretung der Gemeinschaft einzubeziehen.

(Zu Artikel 4)

Während die allgemeinen Prinzipien der Artikel 1 und 2 mit Inkrafttreten des Beschlusses in Gremien wie Finanz-G-7, Finanz-G-10, G-22 und anderen informellen Zusammenschlüssen die Regel darstellen, können unter Umständen institutionelle Gegebenheiten einer sofortigen Umsetzung in bestimmten internationalen Organisationen wie dem IWF entgegenstehen. Nach Artikel 4 haben die Mitgliedstaaten und Organe der Gemeinschaft daher unverzüglich Übergangsregelungen zu vereinbaren und umzusetzen, die diesem Grundsatz möglichst weitgehend entsprechen. Derlei Regelungen könnten untereinander oder, falls erforderlich, mit der betreffenden Organisation vereinbart werden.

Im besonderen Falle des IWF haben die Mitgliedstaaten untereinander und erforderlichenfalls⁵ mit dem Fonds Übergangsregelungen zu treffen, aufgrund deren Vertreter der EZB und der Kommission an Sitzungen des IWF-Exekutivdirektoriums teilnehmen können, auf denen Fragen von Bedeutung für die WWU erörtert werden. Diese Regelungen könnten so aussehen, daß im Fonds eine "Beobachtungsstelle" der Gemeinschaft eingerichtet wird, die von Kommission und EZB besetzt ist und die eng mit dem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 zusammenarbeitet. Entsprechend Artikel 5 würden dieser Mitgliedstaat und die Beobachtungsstelle gemeinsam dafür Sorge tragen, daß Direktoriumssitzungen, auf denen Fragen von Bedeutung für die WWU erörtert werden, bereits geraume Zeit vorher im Wirtschafts- und Finanzausschuß und im Kreise der Exekutivdirektoren vorbereitet werden.

Der Beschluß verlangt außerdem von den Mitgliedstaaten, die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, an Sitzungen des Interimsausschusses teilzunehmen und auf ihnen das Wort zu ergreifen.

(Zu Artikel 5)

Entsprechend Artikel 109 c Absatz 2 dritter Spiegelstrich EG-Vertrag hat der Wirtschafts- und Finanzausschuß an der Vorbereitung von Arbeiten des Rates mitzuwirken, wenn es um Standpunkte der Gemeinschaft auf internationaler Ebene geht.

⁵ Sollten die Mitgliedstaaten übereinkommen, Vertreter der Kommission und der EZB im Rahmen des "Amtes" ("constituency") eines oder mehrerer gewählter Exekutivdirektoren mitwirken zu lassen, müßten keine Regelungen mit dem Fonds getroffen werden.

Gerade weil Standpunkte unter Umständen binnen kurzer Frist festgelegt werden müssen, sollte dafür gesorgt werden, daß wirksame Verfahren und Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen, über die die nationalen „Ecofin“-Ministerien, die Kommission, das ESZB und das Sekretariat des Wirtschafts- und Finanzausschusses miteinander in Verbindung stehen. Die Koordinierung zwischen den Vertretern der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf den Zusammenkünften würde von dem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 wahrgenommen.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

über

**die Vertretung und die Festlegung von Standpunkten der Gemeinschaft auf internationaler Ebene
im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission⁶,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank⁷,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 109 Absatz 4 befindet der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB einstimmig über die Vertretung der Gemeinschaft unter Einhaltung der in den Artikeln 103 und 105 vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.

Gemäß Artikel 109 Absatz 4 befindet der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB mit qualifizierter Mehrheit über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind.

Der Europäische Rat kam auf seiner Tagung vom 12. und 13. Dezember in Luxemburg überein, daß Rat und Europäische Zentralbank ihre Aufgaben bei der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene wirksam und unter Beachtung der im Vertrag vorgesehenen Kompetenzverteilung erfüllen werden. Der Europäische Rat führte außerdem aus, daß die Kommission an der Vertretung der Gemeinschaft nach außen in dem Umfang beteiligt wird, der notwendig ist, damit sie die ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann.

Die Kommission muß in der Lage sein, Beschlüsse des Rates über Standpunkte der Gemeinschaft auf internationaler Ebene vorzubereiten.

⁶

⁷

Rat und Kommission haben bei der Koordinierung und Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle zu spielen, namentlich im Zusammenhang mit den Artikeln 103 und 104 c.

Gemäß Artikel 109 Absatz 1 haben Kommission und EZB das Initiativrecht bei der Konzipierung förmlicher Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Drittlandswährungen.

Gemäß Artikel 109 Absatz 2 haben Kommission und EZB das Initiativrecht bei der Konzipierung allgemeiner Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Drittlandswährungen.

Wirtschafts-, Währungs- und Wechselkurspolitik sind eng miteinander verknüpft.

Gemäß Artikel C des Vertrages über die Europäische Union haben Rat und Kommission für die Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft zu sorgen.

Standpunkte, die in Fragen mit besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt werden, haben Rückwirkungen auf die Mitgliedstaaten, die nicht den Euro als ihre Währung eingeführt haben. Die Kommission hat eine Rolle zu spielen, wenn es darum geht, die Vereinbarkeit der Interessen beider Gruppen von Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Das ESZB ist für Festlegung und Ausführung der Geldpolitik und für die Durchführung von Devisengeschäften zuständig.

Gemäß Artikel 6.2. des Protokolls (Nr. 3) zum EG-Vertrag über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ist die EZB befugt, sich an internationalen Währungseinrichtungen zu beteiligen. Gemäß Artikel 6.3. hat dies unbeschadet des Artikels 109 Absatz 4 zu geschehen.

Im Sinne des Artikels 109 Absatz 4 bezieht sich der Ausdruck "internationale Ebene" auf Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (dies betrifft u.a. Besuche in diesen Ländern), und Verhandlungen in internationalen Organisationen und in informellen Gremien (mit den entsprechenden Vorbereitungssitzungen).

Es wäre angezeigt, daß die Beteiligung des Rates an der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion durch einen Mitgliedstaat wahrgenommen wird, der den Euro als seine Währung eingeführt hat. Die Staats- und Regierungschefs führten in Luxemburg aus, daß die Minister der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Staaten sich in informellem Rahmen treffen können, um Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit ihrer gemeinsam getragenen Verantwortung für die gemeinsame Währung stellen. Entsprechend der Praxis dieser Gruppe erfolgen Zusammenkünfte unter dem Vorsitz des Mitgliedstaats, der den Ratsvorsitz innehat, sofern dieser Mitgliedstaat den Euro als seine Währung eingeführt hat. Hat der den Ratsvorsitz innehabende Mitgliedstaat nicht den Euro als seine Währung eingeführt, so finden die Zusammenkünfte unter dem Vorsitz des Mitgliedstaats statt, der als nächster den Ratsvorsitz innehat und dessen Währung der Euro ist. Bei der Beteiligung des Rates an der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion sollte nach derselben Praxis verfahren werden.

Die in den Artikeln 1 und 2 dieses Beschlusses niedergelegten Grundsätze hinsichtlich der Vertretung der Gemeinschaft sind uneingeschränkt umzusetzen. Mitgliedstaaten und Organe der Gemeinschaft haben sicherzustellen, daß entsprechende Schritte unternommen werden.

Artikel 3 würde u.a. auf Treffen der Finanz-G-7 und G-10 auf Ministerebene und entsprechende Vorbereitungssitzungen sowie auf bestimmte Sitzungen im Rahmen der OECD Anwendung finden. Bestimmte Mitgliedstaaten nehmen an diesen Zusammenkünften teil. Die Kommission hat eine Beobachterrolle bei G-10-Treffen und wirkt an allen Arbeiten der OECD mit. Die Vertretung der Gemeinschaft gemäß dem Grundsatz des Artikels 1 muß sichergestellt werden.

Die Regeln internationaler Organisationen lassen unter Umständen eine sofortige Umsetzung der Grundsätze der Artikel 1 und 2 nicht zu.

In derlei Fällen müssen Regelungen angewandt werden, die diesem Grundsatz möglichst weitgehend entsprechen und nach denen möglichst rasch nach dem 1. Januar 1999 verfahren werden kann.

Derartige Regelungen sollten Übergangsregelungen sein.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) ist eine zentrale Organisation des internationalen Währungs- und Finanzsystems. Der IWF ist eine Organisation, dessen Mitglieder Staaten sind. Die Gemeinschaft ist in dem Fonds nicht vertreten.

Im Falle des IWF-Exekutivdirektoriums haben Übergangsregelungen sicherzustellen, daß Standpunkte der Gemeinschaft durch den Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 dargelegt werden könnten und daß Kommission und EZB an Sitzungen teilnehmen können, auf denen Fragen von Bedeutung für die WWU erörtert werden.

Im Falle des IWF-Interimsausschusses haben Übergangsregelungen sicherzustellen, daß Rat, Kommission und EZB an den Sitzungen teilnehmen und jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich das Wort ergreifen können.

Gemäß Artikel 109 c Absatz 2 hat der Wirtschafts- und Finanzausschuß die Aufgabe, unbeschadet des Artikels 151 an den Arbeiten des Rates im Sinne des Artikels 109 mitzuwirken. Außerdem hat der Wirtschafts- und Finanzausschuß gemäß diesem Artikel die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu dritten Ländern und internationalen Einrichtungen.

Gebührend geschützte Kommunikationsmittel wären bei der Vorbereitung von Standpunkten hilfreich, insbesondere wenn diese binnen kurzer Frist festgelegt werden müssen.

Gemäß Artikel 109 k Absatz 3, Protokoll (Nr. 11) Artikel 5. und Protokoll (Nr. 12) Artikel 2. sind, sofern nicht anders angegeben, unter den Mitgliedstaaten, auf die in diesem Beschluß Bezug genommen wird, die Mitgliedstaaten zu verstehen, die den Euro als ihre Währung eingeführt haben -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion wird die Gemeinschaft durch den Rat zusammen mit der Kommission sowie durch die EZB auf internationaler Ebene vertreten. Diese Vertretung gewährleistet, daß die Gemeinschaft mit einer Stimme spricht. Der Ausdruck "internationale Ebene" bezieht sich auf

- Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern,
- internationale Organisationen und
- informelle Gremien.

Artikel 2

Der Rat ist an der Vertretung der Gemeinschaft über den Mitgliedstaat beteiligt, der den Vorsitz im Rat innehat, sofern dieser Mitgliedstaat den Euro als seine Währung eingeführt hat. Hat den Ratsvorsitz ein Mitgliedstaat inne, der nicht den Euro als seine Währung eingeführt hat, so ist der Rat an der Vertretung der Gemeinschaft über den Mitgliedstaat beteiligt, der als nächster den Ratsvorsitz innehat und den Euro als seine Währung eingeführt hat.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft unternehmen alle Schritte, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaft auf internationaler Ebene gemäß den Grundsätzen der Artikel 1 und 2 vertreten wird.

Dies bedeutet insbesondere:

- In bezug auf Treffen der Finanz-G-7 und Vorbereitungssitzungen sorgen die teilnehmenden Mitgliedstaaten dafür, daß die Gemeinschaft gemäß den Grundsätzen der Artikel 1 und 2 vertreten wird, und unternehmen alle sonstigen Schritte, die hierzu unter Umständen erforderlich sind; sie erstatten Rat und Kommission entsprechend Bericht;
- in bezug auf G-10-Ministertreffen und Vorbereitungssitzungen sorgen die teilnehmenden Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit der Kommission dafür, daß auch der Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 und die EZB in Vertretung der Gemeinschaft teilnehmen; sie erstatten Rat und Kommission entsprechend Bericht;
- bei Sitzungen des wirtschaftspolitischen Ausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und seiner Arbeitsgruppen umfaßt die Vertretung der Gemeinschaft neben der Kommission die EZB sowie, falls er nicht schon an diesen Sitzungen teilnimmt, den Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2.

Artikel 4

Lassen die Regeln einer internationalen Organisation eine sofortige Umsetzung der Grundsätze der Artikel 1 und 2 nicht zu, so beschließen die Mitgliedstaaten und die

Organe der Gemeinschaft unverzüglich Übergangsregelungen, die den Grundsätzen der Artikel 1 und 2 möglichst weitgehend entsprechen, und setzen diese um.

Dies bedeutet :

- In bezug auf das IWF-Exekutivdirektorium haben derartige Übergangsregelungen sicherzustellen, daß der Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 für die Gemeinschaft sprechen kann und daß die Vertreter der EZB und der Kommission Sitzungen beiwohnen können, auf denen Fragen von Bedeutung für die WWU erörtert werden;
- in bezug auf den IWF-Interimsausschuß haben derartige Übergangsregelungen sicherzustellen, daß der Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2, die Kommission und die EZB seinen Sitzungen durchgängig beiwohnen und auf der Sitzung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich das Wort ergreifen können.

Artikel 5

Bei Treffen auf internationaler Ebene sorgt der Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 dafür, daß sich die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in jeder Hinsicht miteinander abstimmen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaft mit einer Stimme spricht.

Gemäß seiner Aufgabe im Hinblick auf die Vorbereitung der Arbeiten des Rates wirkt der Wirtschafts- und Finanzausschuß an der Vorbereitung von allen Standpunkten der Gemeinschaft auf der Grundlage eines Vorschlags oder anderer Beiträge der Kommission mit.

Zur Vorbereitung von Standpunkten, insbesondere wenn sie binnen kurzer Frist festzulegen sind, wird zwischen den Mitgliedern des Wirtschafts- und Finanzausschusses ein Verbund gebührend geschützter Kommunikationsmittel geschaffen.

Artikel 6

Dieser Beschluß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Er tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

05.02.99

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Vertretung und die Festlegung von Standpunkten der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion
KOM(98) 637 endg.; Ratsdok. 12815/98

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.